Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1919.

Sitzung vom 23. April 1919.

1119. Quartierplan. A. Mit Schreiben vom März 1919 legt der Gemeinderat Rüschlikon den Quartierplan Nr. 2 „Mühlegasse" zur Genehmigung vor.

B. Der vom Gemeinderat Rüschlikon am 18. April 1913 und 24. August 1916 festgesetzte und im Amtsblatt vom 17. Juni 1913 und 5. September 1916 publizierte Quartierplan wurde gestützt auf die Verfügung Nr. 1912 der Baudirektion vom 30. Oktober 1917 am 1. Dezember 1917 abgeändert und im Amtsblatt Nr. 97 vom 4. Dezember 1917 neuerdings ausgeschrieben.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 12. März 1919 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der genannte Quartierplan ist nördlich von der Schulstraße, östlich von der Mühlegasse, südlich von der Hofackerstraße und westlich vom Pilgerweg, beziehungsweise von der Bahnhofstraße begrenzt. Die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Mühlegasse von der Dorfstraße bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 1671 (Quartierstraße BN) wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 332 vom 11. Februar 1915, diejenigen der Fortsetzung bis zur Hofackerstraße und die Bau- und Niveaulinien der letzteren mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1426 vom 17. Juni 1916 und die Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße sowie des Pilgerweges (damals Schulstraße) mit Beschluß vom 4. Juli 1900 (Nr. 1165) genehmigt.

Sämtliche Quartierstraßen erhalten eine Breite von 4 m und einen Baulinienabstand von 12 m. Dieses Straßennetz ist für ein ruhiges Wohnquartier in unmittelbarer Nähe der Bahnstation bestimmt und es entspricht die vorgesehene Breite dem genannten Zweck. Die Baulinien des Pilgerweges von der Bahnhofstraße bis zur Schulstraße wurden abgeändert und der Abstand von 10 m auf 12 m vergrößert; von der Schulstraße bis zur Dorfstraße bleiben die genehmigten Baulinien fortbestehen. Dieselben wurden in den neuen Plänen irrtümlich als projektiert eingezeichnet.

Die Niveaulinie der Schulstraße (DRJ) steigt von der Mühlegasse bis zum Pilgerweg mit Ausnahme der beiden Endstücke (Anschlußkurven) 8,9%, diejenige der Quartierstraße CPQH 8,28%; die Niveaulinien der Quartierstraßen BN und OG erhalten eine Steigung von 12,15 beziehungsweise 5,7%. Die kurze Straßenstrecke NO wird horizontal; von O—P beträgt das Gefäll der Niveaulinie 1,76% und von Q—R die Steigung derselben 0,72%. Die abgeänderte Niveaulinie des Pilgerweges erhält, abgesehen vom Anschluß an die Bahnhofstraße, von der Quartierstraße OG bis zur Schulstraße bei J eine gleichmäßige Steigung von 0,5%.

Die Vorlage ist nach Weisung der Baudirektion (Verfügung Nr. 1912 vom 30. Oktober 1917) abgeändert worden und ist deshalb gegen dieselbe nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Rüschlikon vorgelegte Quartierplan Nr. 2, „Mühlegasse", über das Gebiet zwischen der Schulstraße, Mühlegasse, Hofacker- und Bahnhofstraße mit den Bau- und Niveaulinien der neuen Längs- und Querstraßen und den abgeänderten Bau- und Niveaulinien des Pilgerweges von der Bahnhofstraße bis zur Schulstraße wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüschlikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.-W.-P.
Gem. Rüschlikon Nr. (12)

Baudirektion Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Rüschlikon 0139-0012

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter Rücksendung der Plandoppel (1 Situationsplan und 5 Längenprofile), Kostenverleger, Verzeichnis der Grundeigentümer, Grundbuchauszüge, Bauordnung und Publikationen, sowie an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 23. April 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller.